

Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim

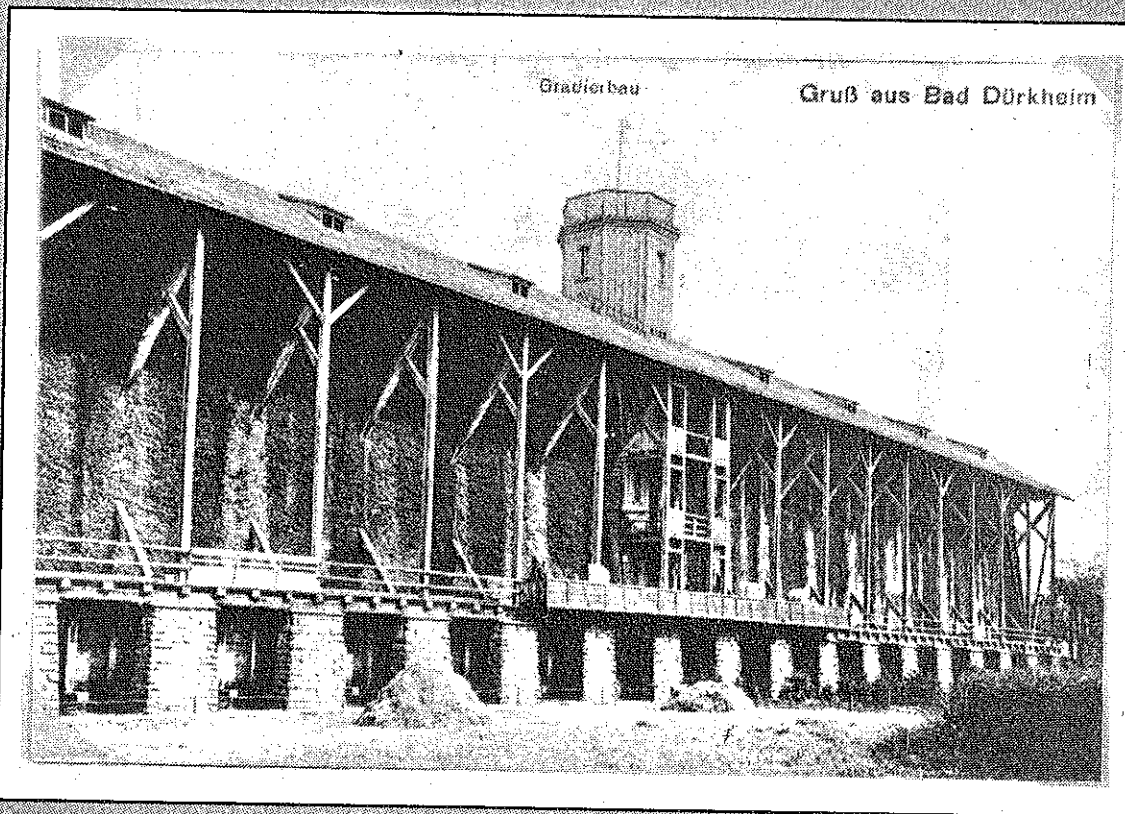
# Bad Dürkheimer Woche

18. Jahrgang

Donnerstag, 1. Juli 1993

Nummer 26 / 26. Woche

## "Initiative Gradierbau"



Gradierbau

Gruß aus Bad Dürkheim

Ansicht um 1924, noch mit Turm

Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Innenseiten die Ausführungen von  
Bürgermeister Horst Sülzle zur  
"Initiative Gradierbau".

## Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Ausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Obergerverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17. Oktober 1990, Az.: 10 C 62/69) ist es erforderlich,

"daß das Ausfertigungsorgan durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gem. § 11 Baugesetzbuch - BauGB - zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde und ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß."

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gem. § 12 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Stadt Bad Dürkheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen in der Vergangenheit an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt.

Die ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht.

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Am Falltor" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 31. März 1987 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Am Falltor", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24. August 1987, Az.: 610-13/63-05/BaDü-19/K1, gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt im Kreuzungsbereich der Gutleutstraße (Pl.Nr. 5090/4) mit der Salinenstraße (Pl.Nr. 3370/18), folgt der Nordgrenze der Salinenstraße nach Osten und überquert die Dr.-Kaufmann-Straße (Pl.Nr. 5014/20) auf der Höhe des Evangelischen Krankenhauses (Pl.Nr. 5012/8). Von hier aus setzt sich die Umgrenzung entlang der Nordgrenze des Rad- und Fußweges (Pl.Nr. 3370/36) nach Osten bis zur Südwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 3370/32 fort, springt dann etwa 100 Meter nach Norden, bezieht die Grundstücke Pl.Nr. 3370/31, 5016/7, 3370/30 ein und folgt dann entlang der Nordgrenze der Straße "Wellsring" (Pl.Nr. 3370/15) nach Osten bis zur Ostseite der Kanalstraße.

Im Osten:

Von hier aus setzt sich die Umgrenzung auf der Ostseite der Kanalstraße (Pl.Nr. 4932/14) nach Süden fort, quert diese nach ca. 150 m und verläuft auf der Westseite der Kanalstraße bis zur Südostecke des Werner-Heisenberg-Gymnasiums (Pl.Nr. 4933/32).

Die Umgrenzung folgt von hier aus der Südgrenze des Grundstücks des Werner-Heisenberg-Gymnasiums bis zu dessen Südwestecke, springt dann nach Norden bis zur Südostecke des Grundstücks Pl.Nr. 4929/14 und folgt der Südgrenze dieses Grundstücks und derjenigen des Grundstücks Pl.Nr. 4908/24 bis zur Straße "Im Nonnengarten" (Pl.Nr. 3370/44), folgt der Ostgrenze dieser Straße und der Ostgrenze der Grundstücke Pl.Nr. 4995/14 und 4995/15 nach Süden bis zur Nordseite des Triftweges.

Die Umgrenzung folgt dem Triftweg nach Osten auf einer Länge von ca. 165 m, quert dann zur Südseite, verläuft bis zur Nordostecke des Grundstücks Pl.Nr. 2315/12 (RHB) und folgt der Ostgrenze dieses Grundstücks bis zur Mannheimer Straße (Pl.Nr. 1988/8).

Im Süden:

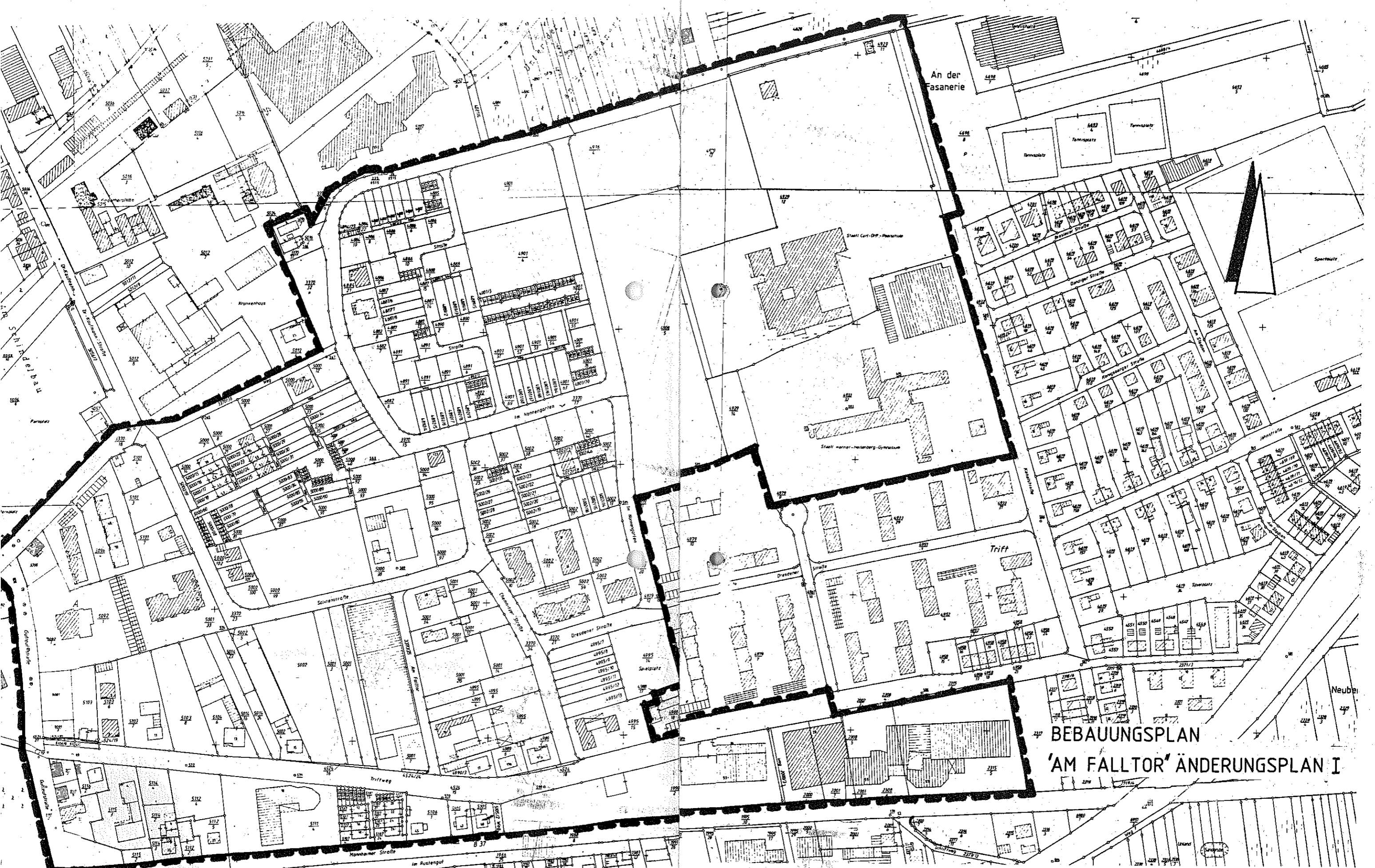
Von hier aus setzt sich die Umgrenzung entlang der Nordgrenze der Mannheimer Straße bis zur Westkante der Gutleutstraße fort.

Im Westen:

Die Umgrenzung folgt der Westkante der Gutleutstraße (Pl.Nr. 5117/7 und 5117/9) nach Norden bis zum Kreuzungsbereich Gutleutstraße/Salinenstraße und stellt dort die Verbindung zum Ausgangspunkt wieder her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seiten 6 und 7).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN  
'AM FALLTOR' ÄNDERUNGSPLAN I**

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Änderungsplan II zum Bebauungsplan "Am Falltor" der Stadt Bad Dürkheim

Für den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 9. November 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Änderungsplan II (vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-) zum Bebauungsplan "Am Falltor", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 Absatz 3 BauGB durchgeführt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom 8. Februar 1989, Az.: 610-13/63-05/BaDü-21/E-H, erklärt, daß sie für den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.  
Die Erteilung des Anzeigevermerks wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Süden, Westen und Norden:

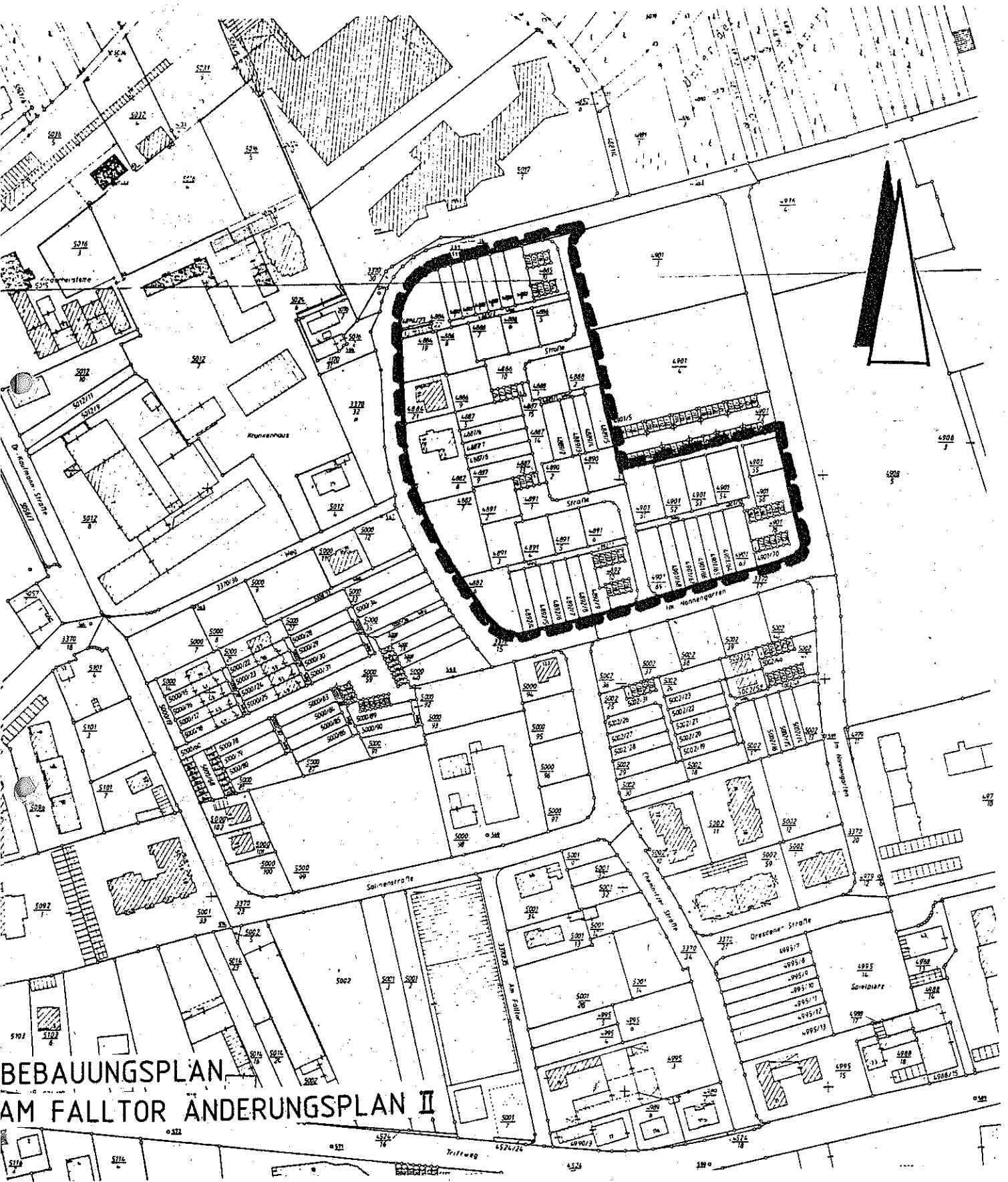
Die Umgrenzung folgt der Straße "Wellsring" (Pl.Nr. 3370/15 und 3370/17), beginnend im Süden an der Straße Im Nonnengarten (Pl.Nr. 3370/4) und endend im Norden an der Nordwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 4901/3.

Im Osten:

Hier beginnt die Umgrenzung an der Nordwestecke des Grundstücks Pl.Nr. 4901/3, folgt der Westgrenze dieses Grundstücks und der Westgrenze des Grundstücks Pl.Nr. 4901/77 bis zur Südwestecke des letztgenannten Grundstücks. Von hier aus verläuft die Umgrenzung rechtwinkelig nach Osten bis zur Südostecke des Grundstücks Pl.Nr. 4901/77 an der Straße "Im Nonnengarten", schwenkt nach Süden und verläuft entlang der Westkante der Straße "Im Nonnengarten" bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 9).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



# BEBAUUNGSPLAN AM FALLTOR ÄNDERUNGSPLAN II

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Bruch" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Mai 1985 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Bruch", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 3. September 1985, Az.: 610-13/63-05/BaDü-18/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen:

Am Seegraben (Plan Nr. 3092/10) folgt die Geltungsbereichsgrenze im Uhrzeigersinn in nördlicher Richtung jeweils den Westkanten der Grundstücke mit den Plan Nr. 3092/10 (Grabensole), 3092/12 (Böschung), 3370/39 (Wirtschaftsweg) und 3369/4 bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 3369/5, folgt dessen Süd- und Westkante und verläuft weiter entlang der West- und Nordseite des Grundstücks Plan Nr. 3370/49 (Erschließungsstraße) bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 3371/15. Von dort folgt sie den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 3371/15, 3371/14, 3371/13, 3371/12, 3370/49 (Erschließungsstraße) und 3373/23.

Im Norden:

Die Grenze folgt in östlicher Richtung jeweils der Nordgrenze der Grundstücke mit den Plan Nr. 3373/23, 3373/24, 3373/25, 3373/26 und 3378/21.

Im Osten:

Die Grenze verläuft in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Grundstücke mit den Plan Nr. 3378/21, 3370/40 (Wirtschaftsweg), 3365/3 sowie 3092/13 (Böschung Seegraben) und 3092/11 (Grabensole Seegraben).

Im Süden:

Den Verlauf der Grenze bildet in westlicher Richtung die südliche Grenze der Grundstücke mit den Plan Nr. 3092/11 (Grabensole des Seegrabens), 3370/41 (Erschließungsstraße) und 3092/10 (Grabensole des Seegrabens).

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 11).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez. Sülzle Bürgermeister



ÄNDERUNGSPLAN I  
 RW. GEWERBE GEBIET IM BRUCH

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Am Haidfeldweg" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Mai 1965 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Am Haidfeldweg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit EntschlieÙung der Bezirksregierung der Pfalz vom 7. Oktober 1965, Az.: 421-521-N 1/23, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1824/35, folgt dem Feldwirtschaftsweg Plan Nr. 1824/2 entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 1824/35, 1824/36, 1824/40 und 1824/41 nach Osten und knickt dann etwa auf der Höhe der Nordostecke des Bauwerks auf dem Grundstück Plan Nr. 1824/41 nach Osten ab.

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung in senkrechter Linie der Ostkante des Weges Plan Nr. 2084/2 nach Süden und überquert den Haidfeldweg (Plan Nr. 1821/12) bis etwa zur Mitte des gegenüberliegenden Grundstücks Plan Nr. 1674/16.

Im Süden:

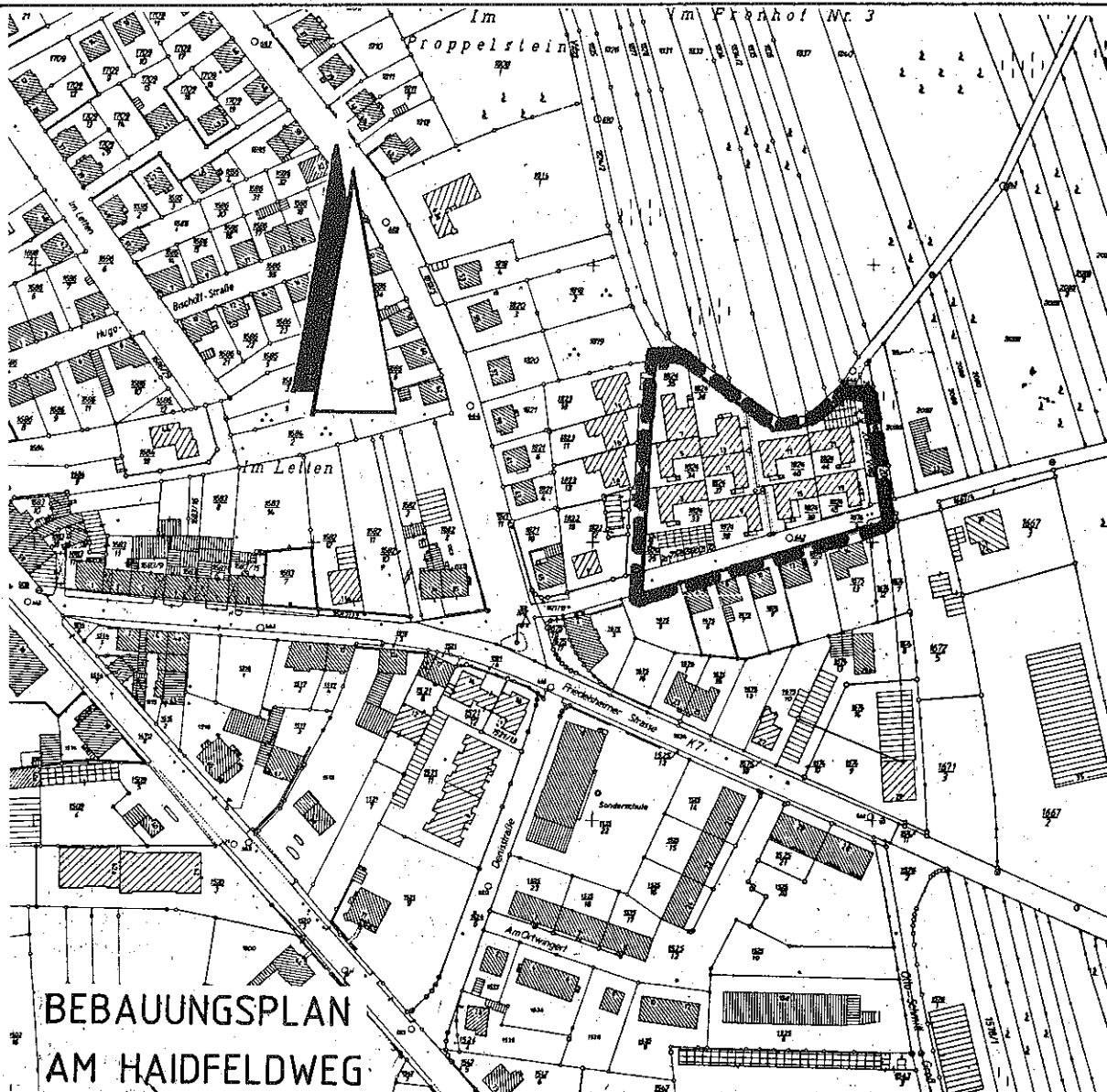
Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Südkante des Haidfeldweges nach Westen bis zur Privatstraße Plan Nr. 1823/9.

Im Westen:

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Privatstraße Plan Nr. 1823/9 nach Norden und stellt in diesem Verlauf den Anschluß zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 13).

Bad Dürkheim, den 23.06.1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Haidfeldweg" der Stadt Bad Dürkheim**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. Juli 1966 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Haidfeldweg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen.

Die Bezirksregierung der Pfalz hat mit Entschließung vom 27. Dezember 1966, Az.: 428-521-N 1/26, mitgeteilt, daß gegen die vereinfachte Änderung keine Bedenken bestehen.

Diese Erklärung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1824/35, folgt dem Feldwirtschaftsweg Plan Nr. 1824/2 entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 1824/35, 1824/36, 1824/40 und 1824/41 nach Osten und knickt dann etwa auf der Höhe der Nordostecke des Bauwerks auf dem Grundstück Plan Nr. 1824/41 nach Osten ab.

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung in senkrechter Linie der Ostkante des Weges Plan Nr. 2084/2 nach Süden und überquert den Haidfeldweg (Plan Nr. 1821/12) bis etwa zur Mitte des gegenüberliegenden Grundstücks Plan Nr. 1674/16.

Im Süden:

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Südkante des Haidfeldweges nach Westen bis zur Privatstraße Plan Nr. 1823/9.

Im Westen:

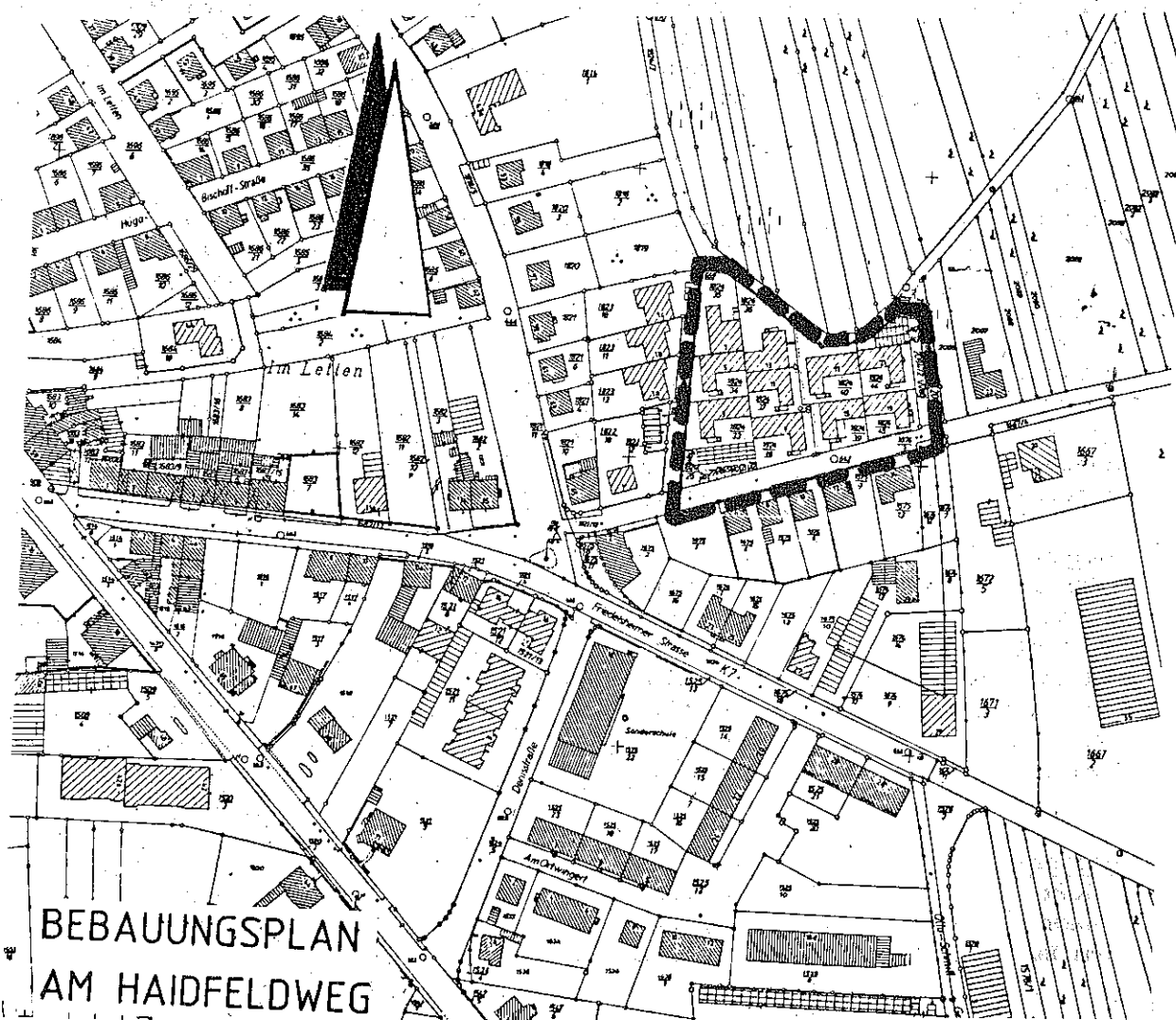
Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Privatstraße Plan Nr. 1823/9 nach Norden und stellt in diesem Verlauf den Anschluß zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans "Im Letten" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16. November 1961 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Im Letten", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung der Pfalz vom 13. Mai 1963, Az.: 421-521-N 1/4, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend im Einmündungsbereich der Philipp-Fauth-Straße (Plan Nr. 187/145) in die Weinstraße Süd (Plan Nr. 187/144) verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Philipp-Fauth-Straße etwa 60 m nach Norden.

Von hier aus durchschneidet sie das Gelände der Kreisverwaltung (Plan Nr. 1732/2) in gerader Linie Richtung Osten bis zum Grundstück des Parkhauses (Plan Nr. 1742/11). Von dort aus folgt sie etwa 10 m der Westgrenze des Parkhausgrundstückes, knickt dann nach Osten ein und verläuft entlang der Südgrenze des Parkhausgrundstückes nach Osten und überquert die Wasserhohl (Plan Nr. 1780/13).

Im Osten:

Beginnend etwa im zweiten Drittel des Grundstücks Plan Nr. 1786/1 verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Wasserhohl bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1789/7, springt dann an der Nordgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1789/7 etwa 30 m nach Osten und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 1789/7, 1789/5, 1789/6 und 1791/2 etwa mittig in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1793/8.

Von dort aus folgt sie der Nordgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1793/8 nach Osten, durchschneidet dieses bis zur Ostgrenze. Von hier aus folgt sie den Ostkanten der Grundstücke 1793/8, 1793/1 und 1793/2 nach Süden bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Süden:

Von der Südostkante des Grundstücks Plan Nr. 1793/2 verläuft sie in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstücks Plan 1793/3 bis zur Wasserhohl.

Von dort aus folgt sie der Ostkante der Wasserhohl in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1806. Dort überquert sie die Wasserhohl in westlicher Richtung und folgt der Nordkante der Beethovenstraße (Plan Nr. 1696/5) ebenfalls in westlicher Richtung bis zur Weinstraße Süd.

Im Westen:

Von dort aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Weinstraße Süd nach Norden bis zur Einmündung der Philipp-Fauth-Straße und stellt in diesem Bereich die Verbindung zum Ausgangspunkt her.



Jeder kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend im Einmündungsbereich der Philipp-Fauth-Straße (Plan Nr. 187/145) in die Weinstraße Süd (Plan Nr. 187/144) verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Philipp-Fauth-Straße etwa 60 m nach Norden.

Von hier aus durchschneidet sie das Gelände der Kreisverwaltung (Plan Nr. 1732/2) in gerader Linie Richtung Osten bis zum Grundstück des Parkhauses (Plan Nr. 1742/11). Von dort aus folgt sie etwa 10 m der Westgrenze des Parkhausgrundstückes, knickt dann nach Osten ein und verläuft entlang der Südgrenze des Parkhausgrundstückes nach Osten und überquert die Wasserhohl (Plan Nr. 1780/13).

Im Osten:

Beginnend etwa im zweiten Drittel des Grundstücks Plan Nr. 1786/1 verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Wasserhohl bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1789/7, springt dann an der Nordgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1789/7 etwa 30 m nach Osten und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 1789/7, 1789/5, 1789/6 und 1791/2 etwa mittig in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1793/8.

Von dort aus folgt sie der Nordgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1793/8 nach Osten, durchschneidet dieses bis zur Ostgrenze. Von hier aus folgt sie den Ostkanten der Grundstücke 1793/8, 1793/1 und 1793/2 nach Süden bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Süden:

Von der Südostkante des Grundstücks Plan Nr. 1793/2 verläuft sie in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstücks Plan 1793/3 bis zur Wasserhohl.

Von dort aus folgt sie der Ostkante der Wasserhohl in südlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1806. Dort überquert sie die Wasserhohl in westlicher Richtung und folgt der Nordkante der Beethovenstraße (Plan Nr. 1696/5) ebenfalls in westlicher Richtung bis zur Weinstraße Süd.

Im Westen:

Von dort aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Weinstraße Süd nach Norden bis zur Einmündung der Philipp-Fauth-Straße und stellt in diesem Bereich die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

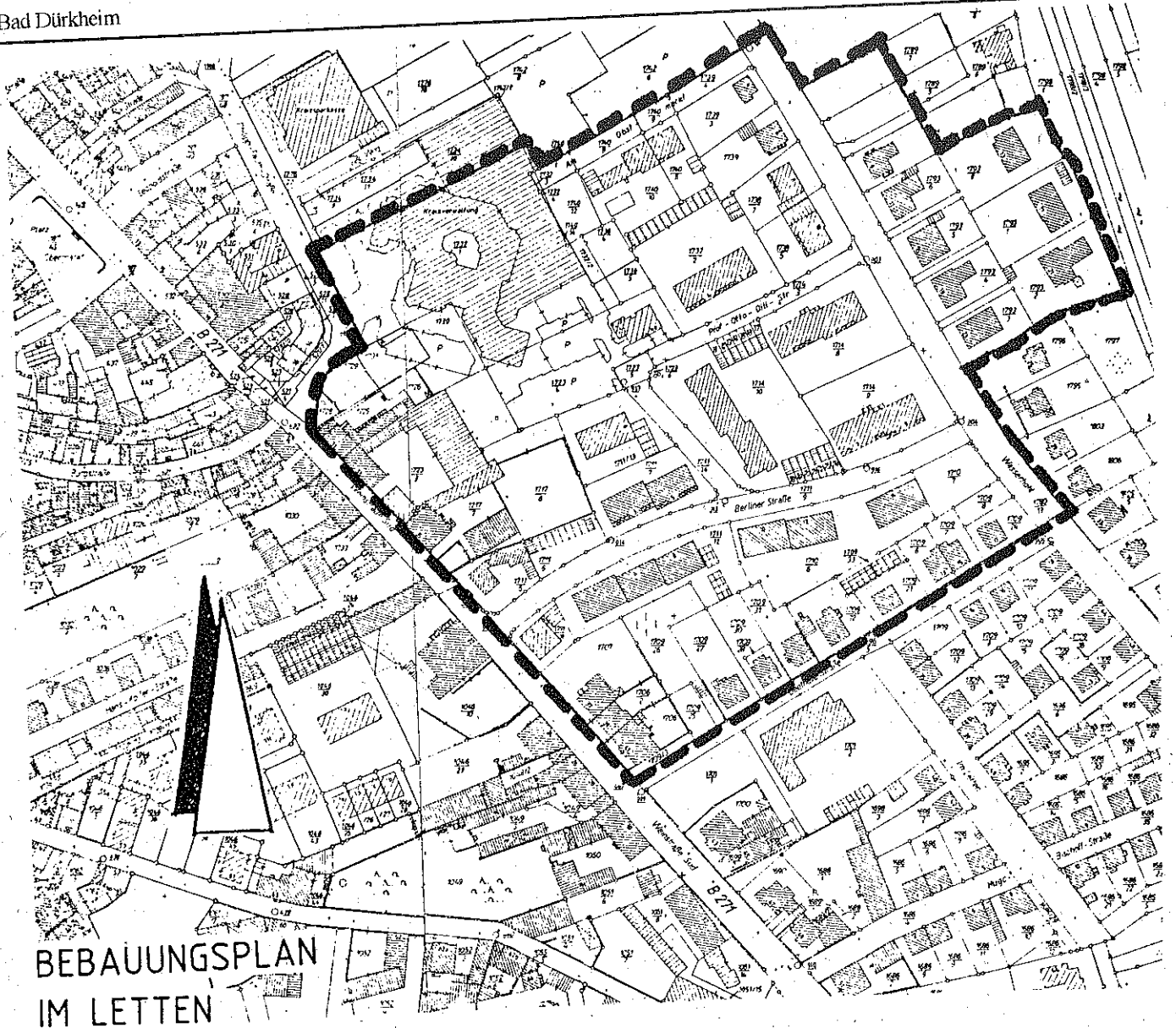
Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 18).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister

Bad Dürkheim



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Im Letten" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 6. Juli 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Im Letten", bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 15. September 1978, Az.: 610-13/6/Badü-7/K1-Th, mit einer Auflage gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend im Einmündungsbereich der Philipp-Fauth-Straße (Plan Nr. 187/145) in die Weinstraße Süd (Plan Nr. 187/144) verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Philipp-Fauth-Straße senkrecht etwa 125 m nach Norden bis zur Nordwestecke des Geländes der Kreissparkasse (Plan Nr. 1776/27) und folgt der Nordkante dieses Grundstücks bis zu seiner Nordostecke.

Von hier aus springt sie in südlicher Richtung ca. 50 m bis zur Nordkante der Straße "Am Obstmarkt" (Plan Nr. 1734/2), verläuft ca. 45 m ostwärts, knickt rechtwinklig nach Süden ab und trifft an der Südwestecke des Parkhausgrundstückes (Plan Nr. 1742/11) auf die Straße "Am Obstmarkt" (Plan Nr. 1739/5). Sie folgt der Nordgrenze dieser Straße in östlicher Richtung bis zur Ostseite der Wasserhohl (Plan Nr. 1780/13) auf der Höhe des gegenüberliegenden Grundstücks (Plan Nr. 1786/1).

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung der Ostkante der Wasserhohl auf eine Länge von etwa 180 m nach Süden bis auf die Höhe des Grundstücks Plan Nr. 1795.

Im Süden:

Von hier aus folgt die Umgrenzung unter Überquerung der Wasserhohl der Südkante der Berliner Straße (Plan Nr. 1711/9) nach Westen bis zur Weinstraße Süd.

Im Westen:

Von dort aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Weinstraße Süd nach Norden bis zur Einmündung der Philipp-Fauth-Straße und stellt dort die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans "In den Almen" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 5. Mai 1969 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "In den Almen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit EntschlieÙung der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz vom 23. September 1971, Az.: 405-03-DÜW-Badü-28, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der Nordwestecke des Landeplatzes (Plan Nr. 3684/2) verläuft die Umgrenzung entlang dessen Nordkante nach Osten bis zur Bahnlinie.

Im Osten:

Von hier aus folgt die Umgrenzung der Ostkanten des Landeplatzes und des Grundstücks Plan Nr. 3684/15 in südwestlicher Richtung bis zur Straße "In den Almen" (Plan Nr. 8115).

Im Süden:

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Südkante der Straße "In den Almen" nach Westen bis zur Einmündung des Weges Plan Nr. 8114.

Im Westen:

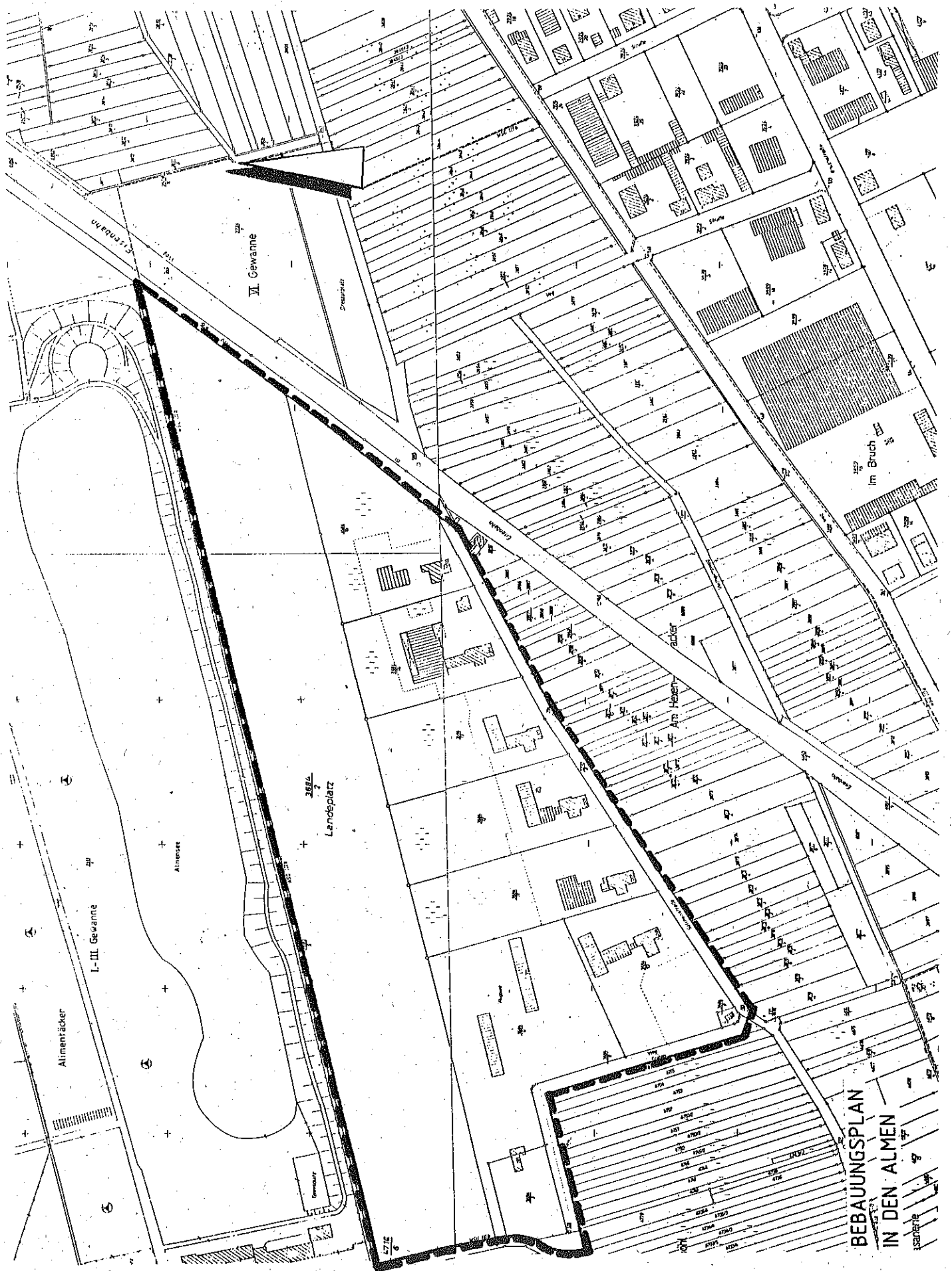
Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Westkante des Weges Plan Nr. 8114 und 8093 nach Norden bis zur Nordwestecke des Landeplatzes und stellt dort die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 21).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN  
IN DEN ALMEN**

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15. November 1973 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Judenhut-Köppel" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 6. Juni 1975, Az.: 610-13/7/Badü-4/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend nördlich des im Plangebiet liegenden Grundstücks Plan Nr. 916/22 verläuft die Umgrenzung entlang der Nordkante der Karl-Räder-Allee (Plan Nr. 916/23) nach Osten bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 917/30. Von hier aus folgt sie dessen Ostgrenze ca. 60 m nach Norden, schwenkt dann nach Osten ein und folgt den Nordgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 917/32, 917/40, 917/41, 917/42, 917/23, 248, 917/21, 917/22 und 920/55 nach Osten. Von hier aus setzt sie sich ca. 70 m weiter entlang der Nordkante der Karl-Räder-Allee in Richtung Osten fort und überquert die Karl-Räder-Allee.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft sie entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 920/116, 920/94, 921, 921/6, 921/9, 274/4, 277/3 mit Überquerung des Langen Wingerts, verläuft weiter an den Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 288/1, 288/2, 288/3, 288/4, 320/1, 321/3, 318/6 in Richtung Süden und überquert die Hammelstalstraße (Plan Nr. 350/31).

Im Süden:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung etwa 140 m nach Westen, folgt dann, angelehnt an die Ost- und Südgrenze des Grundstücks Plan Nr. 337/20 diesem Grenzverlauf. Sie führt weiter entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 343, 343/4, 348/2, 348/1, 351/4, 352/2, 353/4, durchquert die Grundstücke Plan Nr. 354/8, 356/9, 357/6, 359/6, 360/6, 361/10, 362/3, 362/10, 363/8, 918/88, 918/37, 918/81, 918/80, 918/43, 918/78, 918/77, 918/49 und 918/51.

Ab dort folgt sie der Südgrenze des Grundstücks Plan Nr. 918/28 und verläuft dann entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 918/31, 918/26 und 918/25 und setzt sich entlang der Südkante des zuletzt genannten Grundstücks nach Westen bis zur Straße "Am Ebersberg" (Plan Nr. 919/217) fort.

Im Westen:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Straße "Am Ebersberg" nach Norden, überquert die Hammelstalstraße und die Karl-Räder-Allee und stellt dann die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 23).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel" der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel" bestehend aus der Planzeichnung den textlichen Festsetzungen, gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat bereits mit Verfügung vom 27. Oktober 1981, Az.: 610-134/05/Ei-Ho, erklärt, daß gegen die vereinfachte Änderung keine Bedenken bestehen.

Diese Erklärung wird hiermit bekanntgemacht:

Nach Ausfertigung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt.

Im Norden:

Beginnend nördlich des im Plangebiet liegenden Grundstücks Plan Nr. 916/22 verläuft die Umgrenzung entlang der Nordkante der Karl-Räder-Allee (Plan Nr. 916/23) nach Osten bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 917/30. Von hier aus folgt sie dessen Ostgrenze ca. 60 m nach Norden, schwenkt dann nach Osten ein und folgt den Nordgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 917/32, 917/40, 917/41, 917/42, 917/23, 248, 917/21, 917/22 und 920/55 nach Osten. Von hier aus setzt sie sich ca. 70 m weiter entlang der Nordkante der Karl-Räder-Allee in Richtung Osten fort und überquert die Karl-Räder-Allee.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft sie entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 920/116, 920/94, 921, 921/6, 921/9, 274/4, 277/3 mit Überquerung des Langen Wingerts, verläuft weiter an den Ostgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 288/1, 288/2, 288/3, 288/4, 320/1, 321/3, 318/6 in Richtung Süden und überquert die Hammelstalstraße (Plan Nr. 350/31).

Im Süden:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung etwa 140 m nach Westen, folgt dann, angelehnt an die Ost- und Südgrenze des Grundstücks Plan Nr. 337/20 diesem Grenzverlauf. Sie führt weiter entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 343, 343/4, 348/2, 348/1, 351/4, 352/2, 353/4, durchquert die Grundstücke Plan Nr. 354/8, 356/9, 357/6, 359/6, 360/6, 361/10, 362/3, 362/10, 363/8, 918/88, 918/37, 918/81, 918/80, 918/43, 918/78, 918/77, 918/49 und 918/51.

Ab dort folgt sie der Südgrenze des Grundstücks Plan Nr. 918/28 und verläuft dann entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 918/31, 918/26 und 918/25 und setzt sich entlang der Südkante des zuletzt genannten Grundstücks nach Westen bis zur Straße "Am Ebersberg" (Plan Nr. 919/217) fort.

Im Westen:

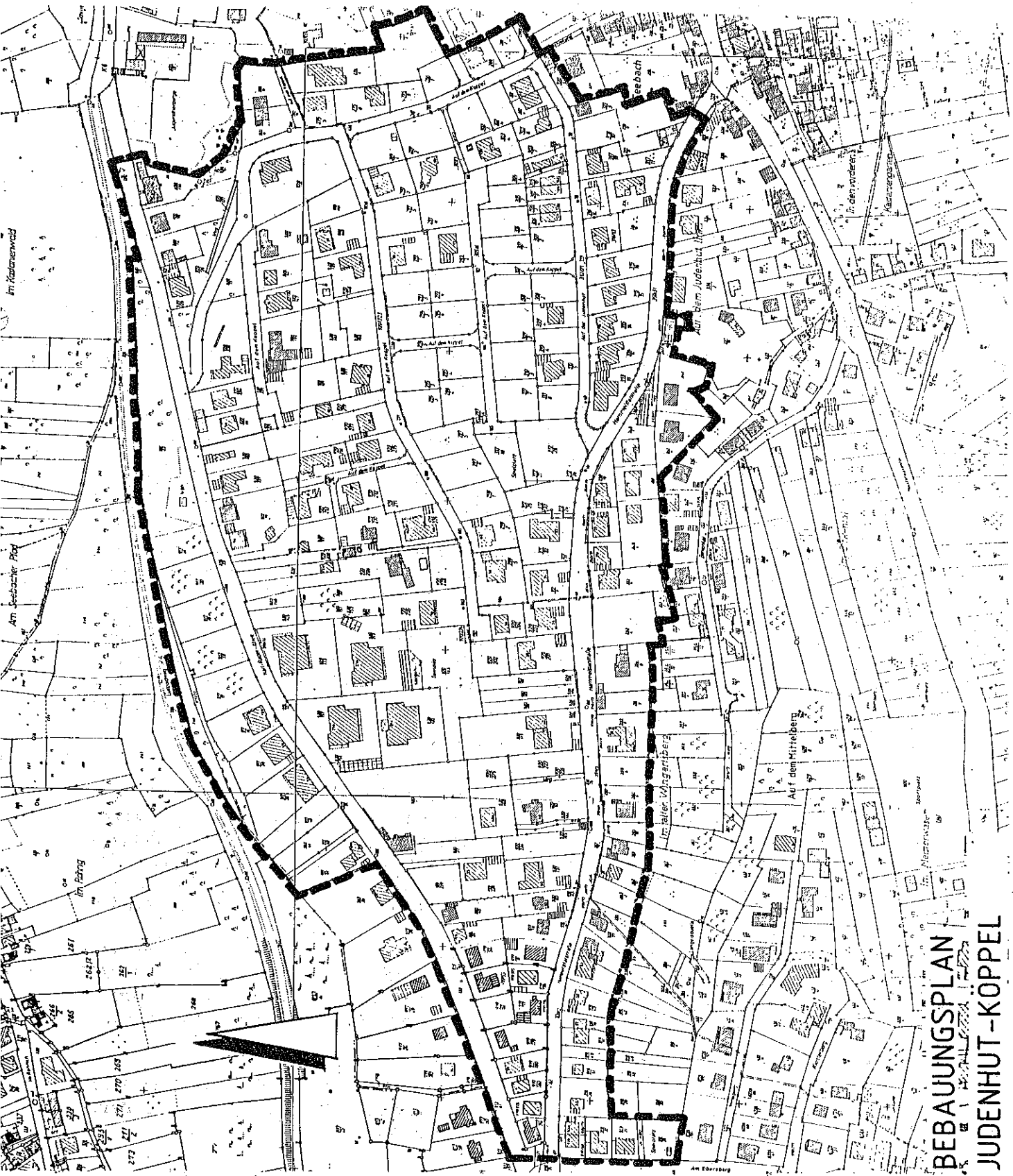
Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Straße "Am Ebersberg" nach Norden, überquert die Hammelstalstraße und die Karl-Räder-Allee und stellt dann die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN**  
**JUDENHUT-KÖPPEL**

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Kurgebiet" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. August 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Kurgebiet", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 10. Januar 1985, Az.: 610-13/63-05/Badü/17/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Beginnend an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 611/3 verläuft die Umgrenzung entlang der alten Stadtmauer in paralleler Richtung zur Weinstraße Nord (Plan Nr. 157, 155 und 153) unter Aussparung der an der Südkante der Weinstraße Nord vorhandenen Bebauung nach Osten bis zur Einmündung der Kurbrunnenstraße (Plan Nr. 5146/10) auf der Höhe des Café Tempel.

Von hier aus setzt sich die Umgrenzung entlang der Südkante der Kurbrunnenstraße (Plan Nr. 7146/10) nach Osten bis zur Einmündung der Schloßgartenstraße fort, schwenkt dann in die Schloßgartenstraße (Plan Nr. 646/2) ein und verläuft an der Westkante in einer Länge von ca. 60 m nach Süden.

Von hier aus knickt sie nach Osten ein, überquert die Schloßgartenstraße und verläuft entlang der Ostkante der Brunnenhalle (Plan Nr. 51/49) auf eine Länge von ca. 85 m nach Osten und überquert die Kurallee (Plan Nr. 5147/3).

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Kurallee auf eine Länge von ca. 60 m nach Norden bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 5134/39 (Freizeitbad). Von hier aus setzt sich die Umgrenzung an der Südkante der Kurbrunnenstraße entlang des Freizeitbades, der Stadthalle und dem Dorint-Hotel nach Osten bis zu ihrem Ende am Eingang zum Kurgarten fort.

Von hier aus schwenkt die Bebauungsplangebietsgrenze entlang der Westgrenze des Kurgartens (Plan Nr. 5065/2) parallel gesehen zum Gradierbau auf eine Länge von 80 m nach Norden ein. Von diesem Punkt aus folgt die Umgrenzung dem Verlauf der verrohrten Isenach (Plan Nr. 631/4) nach Osten bis zur Einmündung der Gutleutstraße (Plan Nr. 5090/4) in die B 271 - Weinstraße Nord - (Plan Nr. 5155/12) auf der Höhe des Grundstücks Plan Nr. 5062/11.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus folgt die Umgrenzung der Westgrenze der Gutleutstraße nach Süden bis zum beampelten Kreuzungsbereich mit der Salinenstraße (Plan Nr. 3370/18) gegenüber den Stadtwerken.

Im Süden:

Von diesem Punkt aus folgt die Bebauungsplangebietsgrenze der Nordkante der Salinenstraße (Plan Nr. 3370/18) nach Westen bis zur Einmündung in die Mannheimer Straße (Plan Nr. 1988/4), unter Aussparung der bebauten Grundstücke Plan 5126/5, 5126/7 und 5126/8. Von hier aus folgt die Umgrenzung der Nordkante der Mannheimer Straße nach Westen bis zur Ostkante der Bebauung auf dem Grundstück Plan Nr. 618/7 (Mannheimer Straße 17).

Im Westen:

Von diesem Punkt aus folgt die Bebauungsplangebietsgrenze den Westgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 629/2 (Kurpark) und des bebauten Grundstücks Plan Nr. 629/1 (Cafè-Restaurant) nach Norden bis zu einem Punkt, der an der Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 629/3 (Leininger Hof) liegt. Von hier aus springt die Umgrenzung entlang der Nordkante des Leininger Hofes nach Westen bis zu seiner Nordwestecke zurück, überquert den Weg zum Kurgarten südlich der kath. Kirche St. Ludwig (Plan Nr. 594) und verläuft an der Westgrenze des Kirchengrundstücks bis zu seiner Nordwestecke. Von hier aus verläuft die Umgrenzung entlang der Südostkanten der vor dem Kurhaus gelegenen Freiflächen (Plan Nr. 611/20 und 187/56) in westlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Südwestecke des Kurhauses.

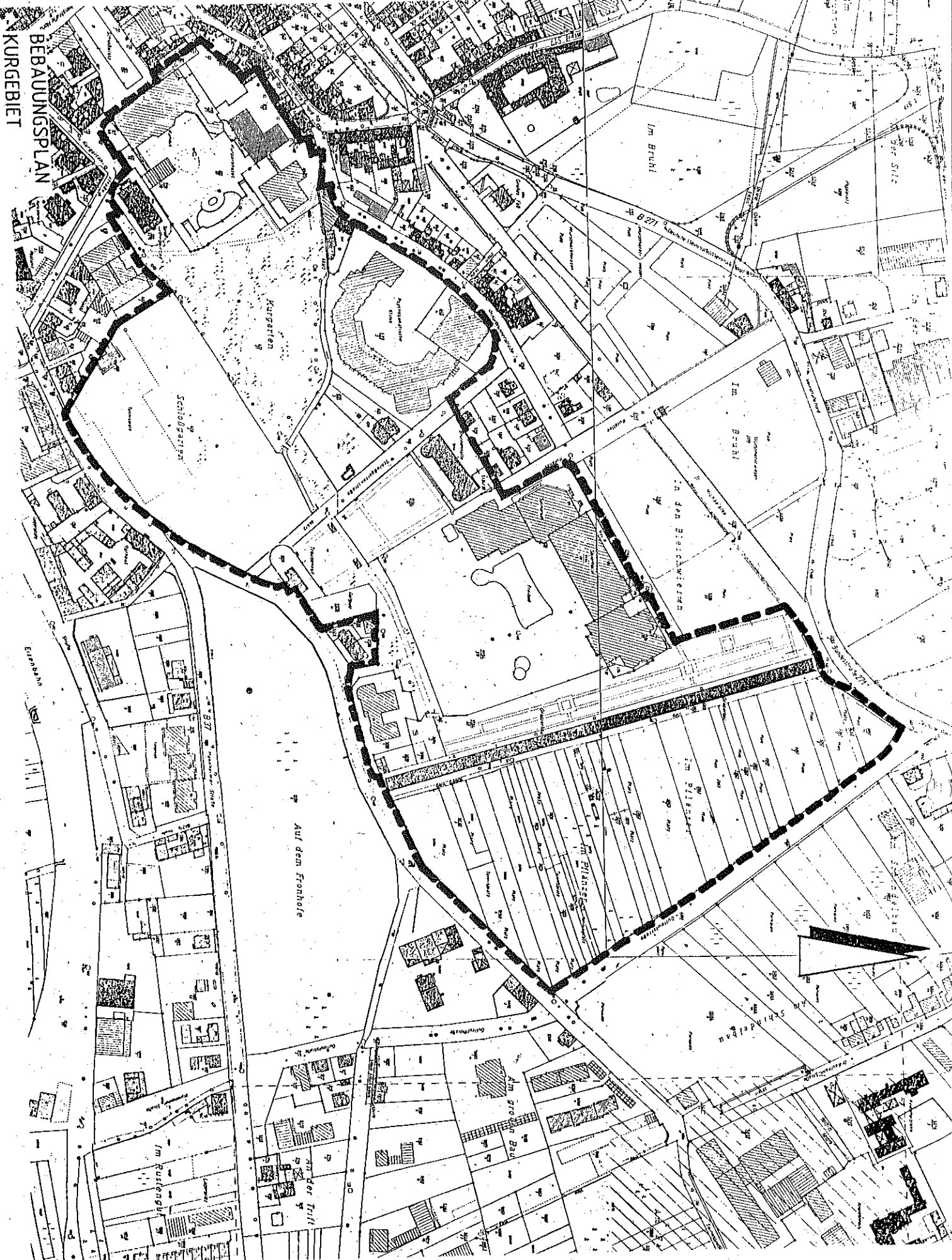
Von hier aus folgt die Umgrenzung der westlichen Hausfront des Kurhauses nach Norden auf einer Länge von ca. 45 m. Von dort aus überquert die Grenze die Garageneinfahrt zum Kurhaus nach Westen. Dort setzt sich die Umgrenzung entlang der Westkante dieser Garageneinfahrt (Plan Nr. 187/137) nach Norden fort und stellt wieder die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 28).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



KURGBIET  
BEBAUNGSPLAN

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Ortwingert" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28. September 1976 beschlossene Bebauungsplan "Ortwingert", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 10. März 1977, Az.: 610-13/7 Badü-5/K1-Th, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1543/2 und verläuft entlang der Nordkante nach Osten bis zur Otto-Schmitt-Groß-Straße (Plan Nr. 1569/7). Von hier aus verläuft sie entlang der Westkante der Otto-Schmitt-Groß-Straße nach Norden bis zur Friedelsheimer Straße (Plan Nr. 1634) und setzt sich an deren Südkante knapp 40 m nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 1778/1 fort.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1578/1, 1575/6, 1575/20, 121 und 1575/23 nach Süden bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Süden:

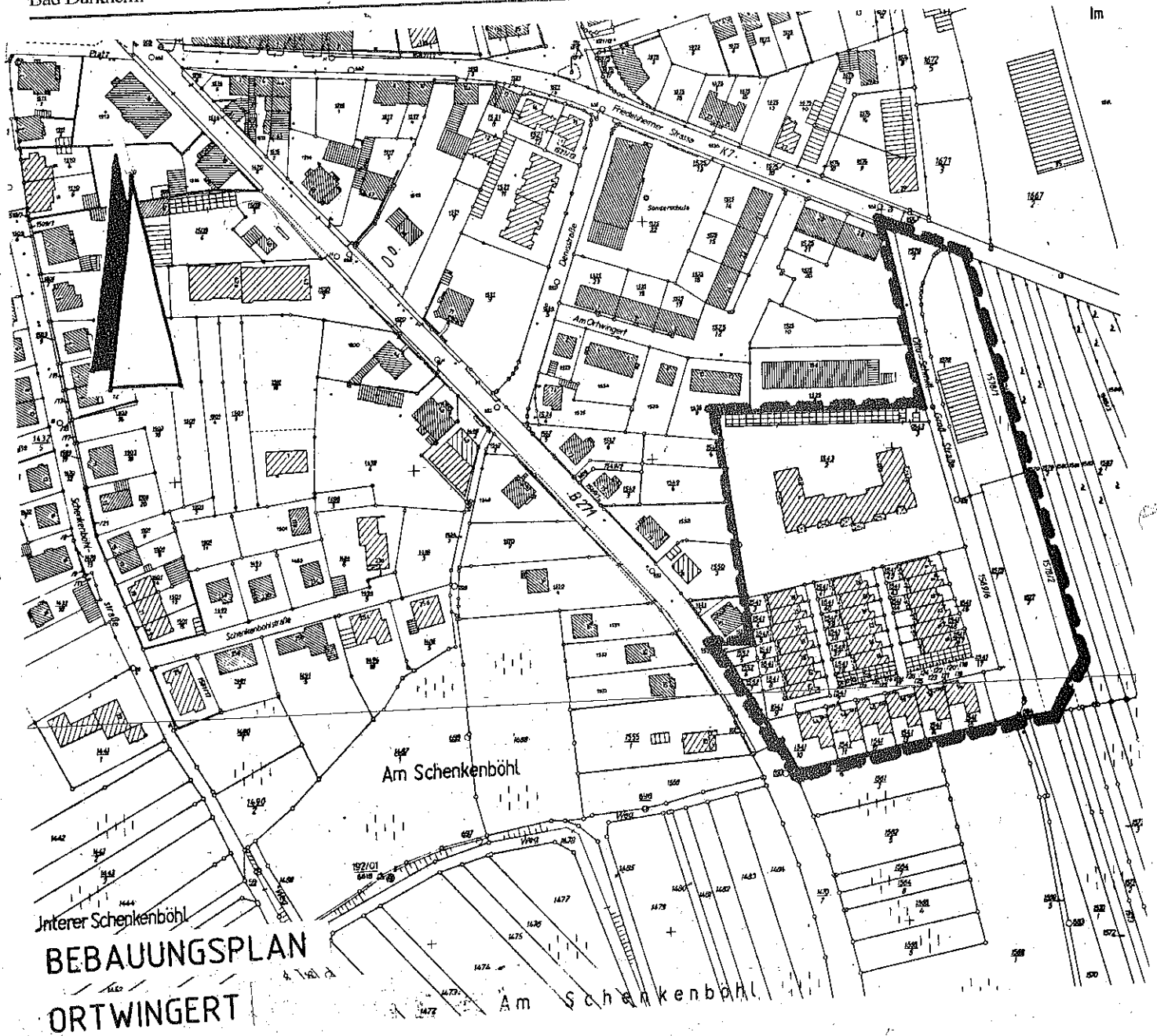
Von dort aus schwenkt die Umgrenzung nach Westen ein und verläuft entlang der Südkanten des Grundstücks Plan Nr. 1575/3 und der Otto-Schmitt-Groß-Straße bei Anlehnung an den Weg Plan Nr. 1556/4 nach Westen bis zur Weinstraße Süd (Plan Nr. 1470/8).

Im Westen:

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang der Ostkante der Weinstraße Süd nach Norden bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1552/4, setzt sich an dessen Westkante nach Osten fort, knickt dann nach Norden ein und verläuft an den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 1541/5, 1541/4, 1541/3 und 1543/2 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 30).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans "Aufhebung des Bebauungsplanes Römerplatz mit Anschlüssen Weinstraße Nord und Mannheimer Straße" der Stadt Bad Dürkheim

Für den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20. August 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Aufhebung des Bebauungsplans Römerplatz mit Anschlüssen Weinstraße Süd und Mannheimer Straße", bestehend aus der Planzeichnung, wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom 25. November 1991, Az.: 610/13-05/Badü/24/Ei-De, erklärt, daß sie für den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

Die Erteilung des Anzeigevermerks wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 177/4 (Volksbank), die sich an der Westkante dieses Grundstücks und derjenigen des Grundstücks Plan Nr. 176 nach Süden fortsetzt, überquert die Kurgartenstraße und trifft auf das Grundstück Plan Nr. 583 auf. Von hier aus springt sie geringfügig nach Südwesten zurück und setzt sich entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 582, 580/4 und 577 nach Süden fort und überquert die Mannheimer Straße (Plan Nr. 187/49) auf der Höhe des gegenüberliegenden Grundstücks Plan Nr. 562.

Im Süden:

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in westlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 507 und überquert den Römerplatz (Plan Nr. 503/1) schräg in nordwestlicher Richtung bis zur nördlich des Römerplatzes liegenden Bebauung.

Im Westen:

Die Umgrenzung folgt der Westkanten des Römerplatzes und der Weinstraße Nord (Plan Nr. 187/157) nach Norden bis auf die Höhe des gegenüberliegenden Grundstücks Plan Nr. 177/4, überquert die Weinstraße Nord und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe unten).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplans "Rustengut" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30. Juli 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Rustengut", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit EntschlieÙung der Bezirksregierung der Pfalz vom 11. Januar 1965, Az.: 421-521-N-1/15, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Weges Plan Nr. 1966/21 und setzt sich entlang der Südkante der Mannheimer Straße (Plan Nr. 1988/8) nach Osten bis zur Nordostecke des Grundstücks Plan Nr. 6980/2 fort.

Im Süden:

Von diesem Punkt aus schwenkt sie nach Westen und verläuft entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Plan Nr. 6980/2, 2316/3, 2315/8, 2377/12, 2303/4, 2303/5, 2310/3, 2300/4, 2001, 2000/5, 1995/15, 1995/11, 1995/10, 1995/9, 1995/8, 1995/7, 1995/6, 1995/5, 1995/4, 1995/3, 1995/31, 1991/29, 1991/6, 1991/5, 1991/4, 1991/3, 1991/2, 1991/9, 1986/1, 1985, 1983/87, 1983/86, 1983/85, 1983/84, 1983/39, 1983/82, 1983/81, 1983/80, 1977/3, 1974/4, 1970/44, 1970/45, 1970/47, 1970/48, 1970/49, 1970/50, 1970/51, 1970/52, 1970/53, 1970/28, 1970/27 und bis etwa in die Mitte des Grundstücks Plan Nr. 6956/1.

Im Westen:

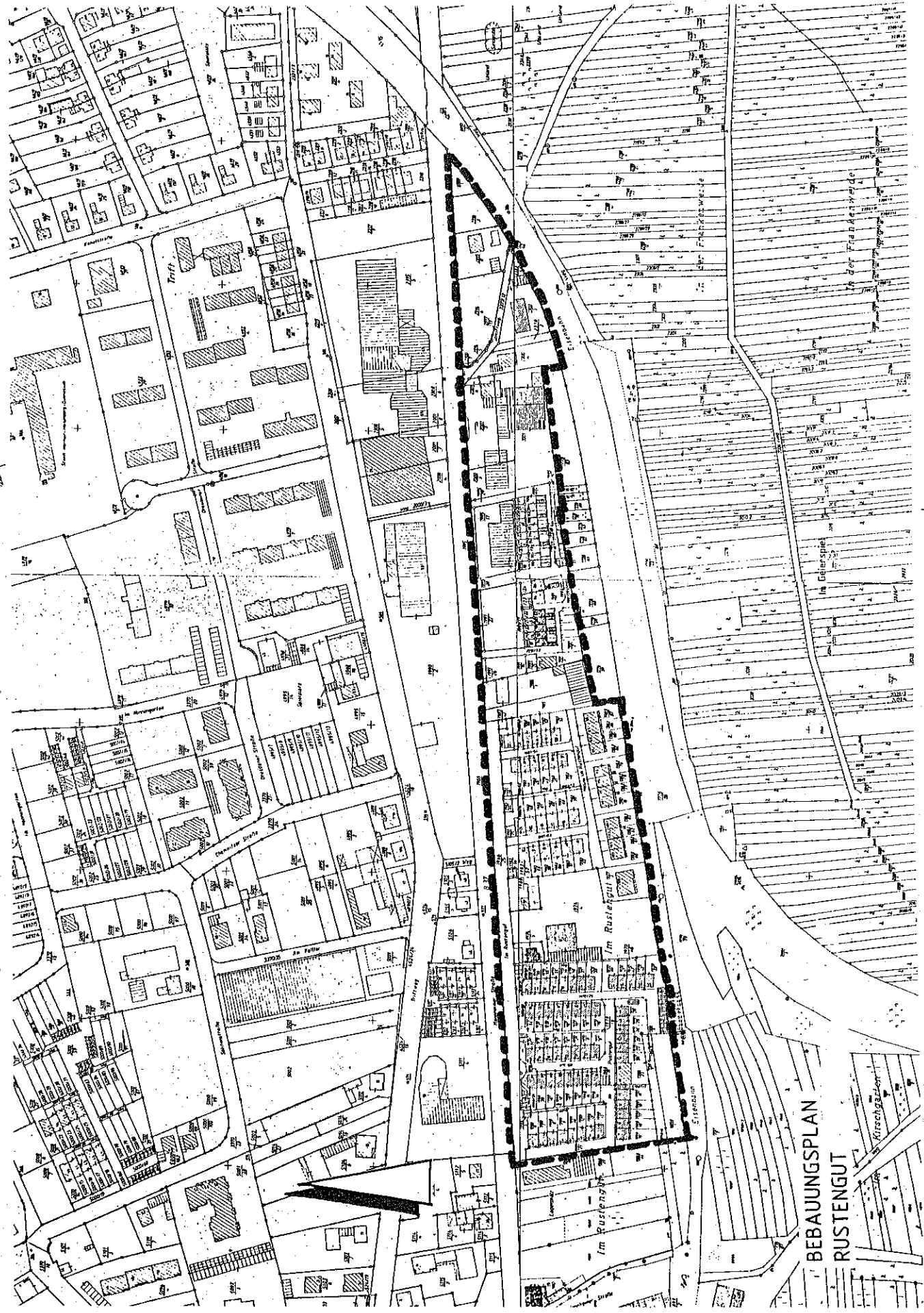
Von hier aus führt die Umgrenzung in direkter Linie nach Norden und stellt die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze. (siehe Seite 33).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN  
RUSTENGUT**

Kirschgasse

Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Schenkenböhl" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 1971 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Schenkenböhl", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Entschließung der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz vom 21. Februar 1972, Az.: 405-03-Düw Bad Dürkheim 18, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1509/7 und verläuft in gerader Linie nach Osten bis zur Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1509/5 an der Weinstraße Süd.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus verläuft sie entlang der Westkante der Weinstraße Süd nach Süden bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 1496/2.

Im Süden:

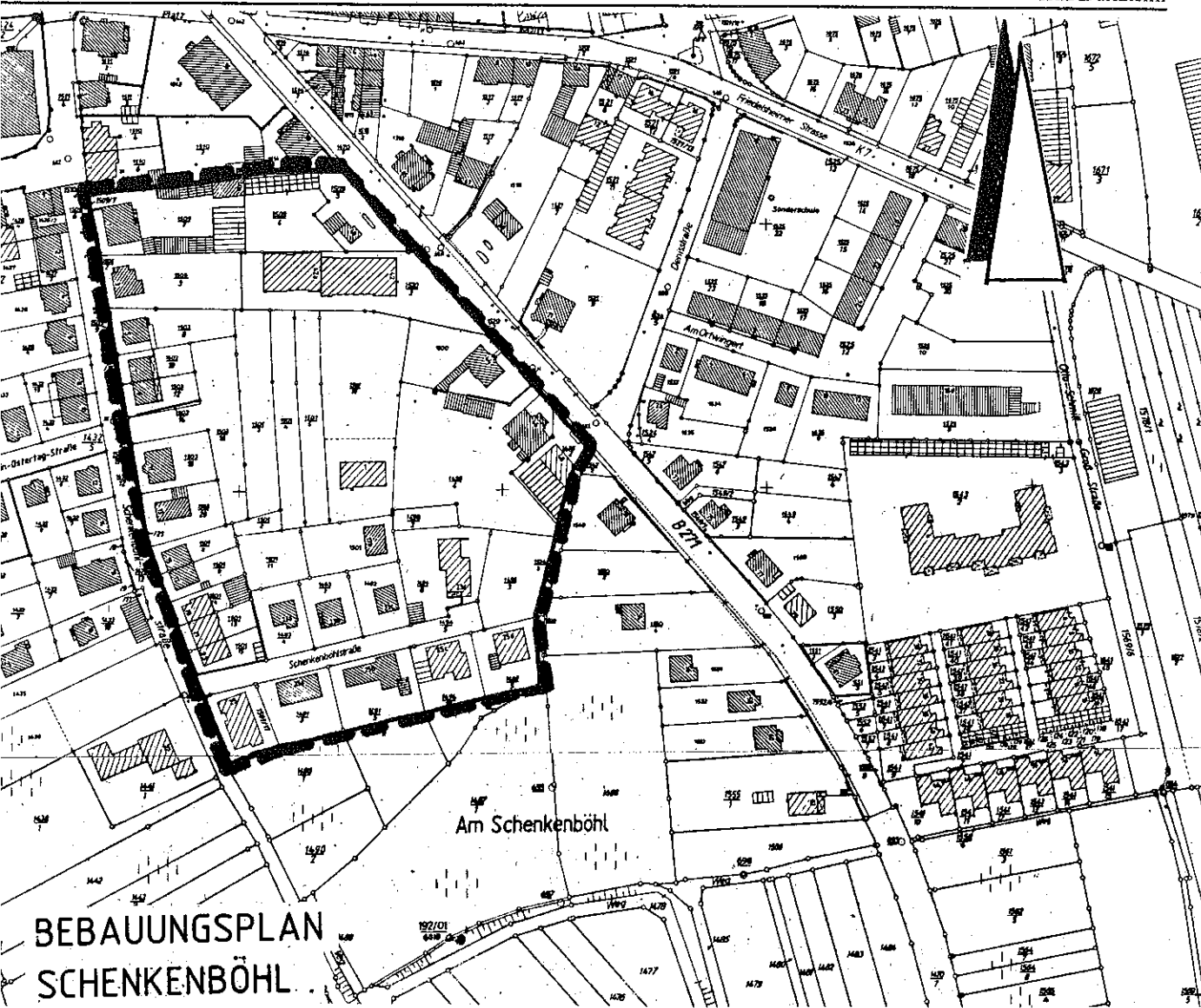
Von hier aus knickt sie nach Süden ein und verläuft in südlicher Richtung entlang der Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1496/2, 1498/17, 1495/3, und bis zur Südostgrenze des Grundstücks Pl.Nr. 1495/5. Von hier aus durchschneidet sie die Grundstücke Pl.Nr. 1495/5, 1494/10 und 1491/5 bis zur Südostecke des Grundstücks Plan Nr. 1491/3. Sie folgt dessen Südkante und derjenigen von Plan Nr. 1501/17 bis zur Schenkenböhlstraße (Plan Nr. 4070/14).

Im Westen:

Von der Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1501/17 verläuft die Umgrenzung entlang der Ostkante der Schenkenböhlstraße nach Norden und stellt den Anschluß zum Ausgangspunkt beim Grundstück Plan Nr. 1509/7 her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze. (siehe Seite 35).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Seebacher Tal" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15. November 1973 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Seebacher Tal", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 23. Mai 1975, Az.: 610-13/7 Badü-2/K1, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09. während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1167/1, springt dann nach Osten und verläuft nach Osten entlang der Nordkanten der Grundstücke Plan Nr. 1167/1, 1166/4, 1166/5, 1165/6, 1165/8, 1165, 1161/21, 1161/19, 1161, knickt dann nach Norden ab und verläuft entlang der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 1142 bis zum Holzweg (Plan Nr. 1121/3). Von dort aus verläuft sie entlang der Südkante des Holzwegs bis zum Grundstücks Plan Nr. 1405/4 und schließt dieses ein.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus überquert sie die Richard-Wagner-Straße (Plan Nr. 1410/12) und folgt dann den Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1410/2 und 1412/1 bis zur Seebacher Straße (Plan Nr. 1107/4).

Im Süden:

Von diesem Punkt aus führt die Umgrenzung entlang der Nordseite der Seebacher Straße bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1392/3, überquert die Seebacher Straße nach Süden und folgt der Ostseite der Grundstücke Plan Nr. 1220/1 und 1223 bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks. Dann schwenkt sie nach Westen ein und verläuft entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1223, 1224, 1225, 1180/9, 1180/11, 1180/4, 1179/20, 1179/25, 1179/33, 1179/23, 1174/9, 1174/8, durchquert das Grundstück Plan Nr. 1174/16, folgt dann weiter den Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1174/12, 1174/5, 1174, 1173/8, 1173/9, 1267/6 und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 1266/11 und 1266/10.

Im Westen:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Westseite des Grundstücks Plan Nr. 1266/10 in Richtung Norden bis zum Krähhöhlenweg (Plan Nr. 1172/9), folgt dessen Südkante auf einer Länge von ca. 30 m nach Westen, überquert den Krähhöhlenweg in Richtung Norden und folgt in nördlicher Richtung den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 1171/1 und 1425/21 und überquert die Seebacher Straße.

Von hier aus springt sie ca. 25 m entlang der Nordkante der Seebacherstraße nach Westen bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1167/1, setzt sich an dessen Westkante nach Norden fort und stellt dort die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 37).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die Genehmigung des Bebauungsplan-  
nes Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Seebacher Tal" der Stadt Bad Dürkheim

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 1983 als Satzung be-  
schlossene Bebauungsplan Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Seebacher Tal",  
bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit  
Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 24. Januar 1984, Az.:  
610-13/65- 05/Badü- 15 Kl, gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)  
mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort  
bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt,  
Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Aus-  
kunft erhalten.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist auch das  
Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplan aufgenom-  
menen örtlichen Bauvorschriften nach § 123 Abs. 4 der Landesbauordnung  
Rheinland-Pfalz (LBauO) erfüllt.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordkante der Seebacher Straße (Plan Nr.  
1167/4) auf der Höhe des im Planbereich liegenden Grundstücks Plan Nr.  
1180/11 und verläuft entlang der Nordkante der Seebacher Straße nach Osten  
bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1389, folgt dann der Westkante  
dieses Grundstücks nach Norden. Dort knickt sie nach Osten ab, folgt der  
Nordgrenze des Grundstücks Plan Nr. 1390 in östlicher Richtung und setzt  
sich entlang der Nordkante des Grundstücks Plan Nr. 1411/3 nach Osten bis  
zur Nordostecke des zuletzt genannten Grundstückes fort.

Im Osten:

Von hier aus schwenkt sie nach Süden ein, folgt der Ostkante der Grund-  
stücks Plan Nr. 1411/3 in südlicher Richtung und überquert die Seebacher  
Straße.

Im Süden:

Von hier aus verläuft sie entlang der Südkante der Seebacher Straße etwa 75  
m nach Westen, knickt nach Süden ab und verläuft entlang der Ostkante des  
Grundstücks Plan Nr. 1223 bis zu dessen Südostecke.  
Dort schwenkt sie in westlicher Richtung ein und verläuft entlang der Süd-  
kanten der Grundstücke Plan Nr. 1223, 1224, 1225, 1180/9 und 1180/11 nach  
Westen bis zur Südwestecke des zuletzt genannten Grundstücks.

Im Westen:

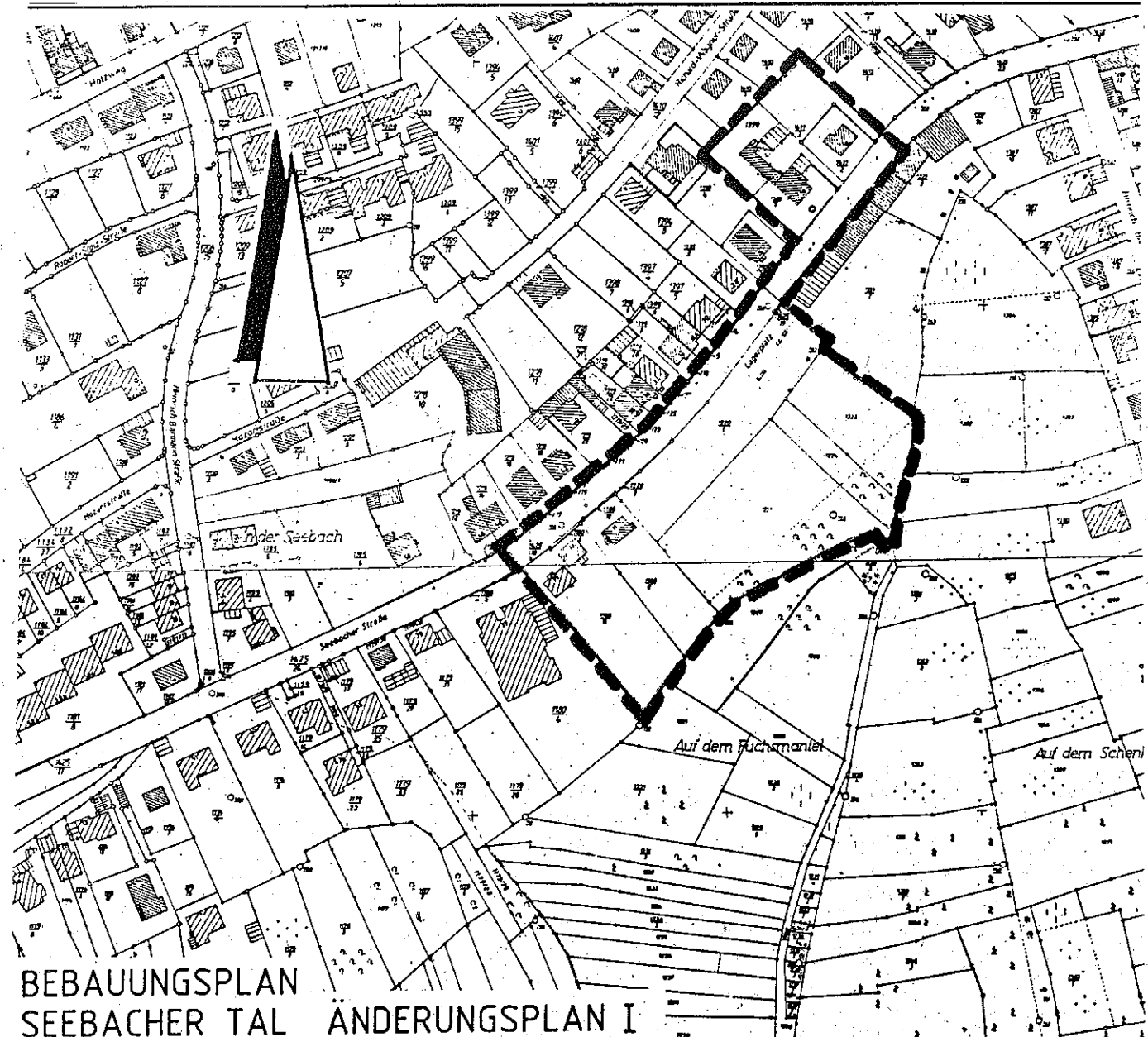
Von der Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1180/11 folgt sie dessen West-  
kante nach Norden, überquert die Seebacher Straße und stellt die Verbindung  
zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit die-  
ser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 39).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993

Stadtverwaltung

gez.: Sülzle Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Bad Dürkheim über die vereinfachte Änderung (II. Änderung) des Bebauungsplanes "Seebacher Tal" der Stadt Bad Dürkheim gem § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1983 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Seebacher Tal", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung vom 7. September 1983, Az.: 610-13/63 - 05/Ei-Ka, mitgeteilt, daß gegen die vereinfachte Änderung keine Bedenken bestehen.

Diese Erklärung wird hiermit bekanntgemacht.

Nach Ausfertigung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, Stadtbauamt, Zimmer 2.09, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Die Umgrenzung beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1167/1, springt dann nach Osten und verläuft nach Osten entlang der Nordkanten der Grundstücke Plan Nr. 1167/1, 1166/4, 1166/5, 1165/6, 1165/8, 1165, 1161/21, 1161/19, 1161, knickt dann nach Norden ab und verläuft entlang der Westkante des Grundstücks Plan Nr. 1142 bis zum Holzweg (Plan Nr. 1121/3). Von dort aus verläuft sie entlang der Südkante des Holzwegs bis zum Grundstücks Plan Nr. 1405/4 und schließt dieses ein.

Im Osten:

Von diesem Punkt aus überquert sie die Richard-Wagner-Straße (Plan Nr. 1410/12) und folgt dann den Ostkanten der Grundstücke Plan Nr. 1410/2 und 1412/1 bis zur Seebacher Straße (Plan Nr. 1107/4).

Im Süden:

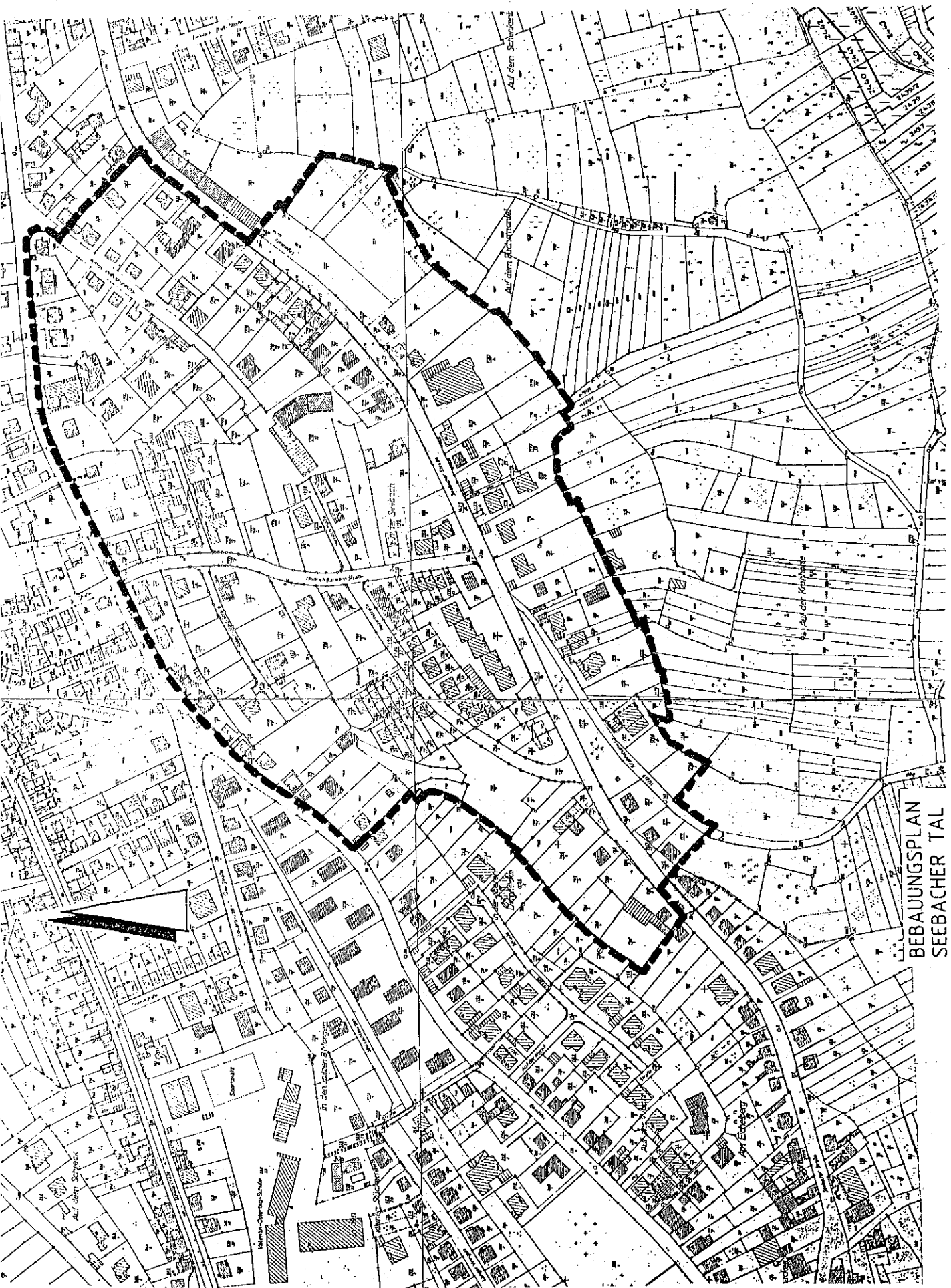
Von diesem Punkt aus führt die Umgrenzung entlang der Nordseite der Seebacher Straße bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1392/3, überquert die Seebacher Straße nach Süden und folgt der Ostseite der Grundstücke Plan Nr. 1220/1 und 1223 bis zur Südostecke des zuletzt genannten Grundstücks. Dann schwenkt sie nach Westen ein und verläuft entlang der Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1223, 1224, 1225, 1180/9, 1180/11, 1180/4, 1179/20, 1179/25, 1179/33, 1179/23, 1174/9, 1174/8, durchquert das Grundstück Plan Nr. 1174/16, folgt dann weiter den Südkanten der Grundstücke Plan Nr. 1174/12, 1174/5, 1174, 1173/8, 1173/9, 1267/6 und durchschneidet die Grundstücke Plan Nr. 1266/11 und 1266/10.

Im Westen:

Von diesem Punkt aus verläuft die Umgrenzung entlang der Westseite des Grundstücks Plan Nr. 1266/10 in Richtung Norden bis zum Krähhöhlenweg (Plan Nr. 1172/9), folgt dessen Südkante auf einer Länge von ca. 30 m nach Westen, überquert den Krähhöhlenweg in Richtung Norden und folgt in nördlicher Richtung den Westkanten der Grundstücke Plan Nr. 1171/1 und 1425/21 und überquert die Seebacher Straße. Von hier aus springt sie ca. 25 m entlang der Nordkante der Seebacherstraße nach Westen bis zur Südwestecke des Grundstücks Plan Nr. 1167/1, setzt sich an dessen Westkante nach Norden fort und stellt dort die Verbindung zum Ausgangspunkt her.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich auch aus der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Planskizze (siehe Seite 41).

Bad Dürkheim, den 23. Juni 1993  
Stadtverwaltung  
gez.: Sülzle Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN  
SEEBACHER TAL